

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	98 (1953)
Heft:	39
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 25. September 1953, Nummer 13
Autor:	E.W. / Ernst, Eugen / Weinmann, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

47. JAHRGANG / NUMMER 13 / 25. SEPTEMBER 1953

Reorganisation der Oberstufe

Zürcherischer Kantonaler
Lehrerverein

Zürich, den 4. September 1953.

An die
Erziehungsdirektion des Kantons Zürich,
Zürich
zuhanden des Erziehungsrates.

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor!
Sehr geehrte Herren Erziehungsräte!

Nachdem der Regierungsrat vom Kantonsrat den Auftrag erhalten hatte, durch eine Teilrevision der Volksschulgesetzgebung die *Reorganisation der Oberstufe* vorzubereiten, erhob sich die Frage, wie dieses von allen Seiten als besonders dringlich anerkannte Postulat möglichst bald und möglichst gut verwirklicht werden könnte.

Die Lehrerschaft des Kantons Zürich, der es seit jeher ernste Verpflichtung ist, am Ausbau unserer Volksschule mitzuarbeiten, wird in ihrer Gesamtheit mit Vorteil erst Stellung beziehen, wenn ein fertiger Entwurf des Erziehungsrates vorliegt; doch hat sich der Vorstand des ZKLV sofort darum bemüht, die neue Situation auf möglichst breiter Basis abzuklären und eine Diskussionsgrundlage zu schaffen, welche sowohl die Einwände gegen den zurückgewiesenen Gesetzesentwurf als auch die Erfahrungen mit den «Versuchsklassen» angemessen berücksichtigt.

Nach eingehenden Vorbesprechungen, zu denen der Vorstand des ZKLV die Vorstände der unmittelbar interessierten und fachlich zuständigen kantonalen Konferenzen der Oberstufenlehrer und der Sekundarlehrer, dann

der Realstufenlehrer einlud, hat die schon seit vielen Jahren wirkende Kommission des ZKLV zur Vorberatung der Revision der Volksschulgesetzgebung zu allen aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. Wir erinnern daran, dass dieser Kommission angehören:

- a) die Präsidenten
 - der Kant. Elementarlehrerkonferenz
 - der Kant. Reallehrerkonferenz
 - der Kant. Oberstufenkonferenz
 - der Kant. Sekundarlehrerkonferenz
 - der Sektion Zürich des Schweiz. Lehrerinnenvereins
- b) die Vorstände
 - der Kantonalen Schulsynode
 - des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.

Heute sind wir nun in der Lage, Ihnen in einer ersten Reihe von Vorschlägen darzulegen, welche Grundsätze und allgemeine Richtlinien unseres Erachtens bei einer Teilrevision der Volksschulgesetzgebung befolgt werden sollten.

Wir empfehlen diese Vorschläge Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit und möchten im übrigen besonders betonen, dass wir uns Ihnen für jede Mitarbeit gerne zur Verfügung stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
für die Kommission des ZKLV
zur Vorberatung der Revision
der Volksschulgesetzgebung

Der Präsident des ZKLV: *J. Baur*
Der Aktuar des ZKLV: *E. Weinmann*.

Grundsätze und allgemeine Richtlinien für eine Teilrevision der Volksschulgesetzgebung

Um jedem Missverständnis vorzubeugen, sei ausdrücklich festgehalten, dass keine die kantonalen Stufenkonferenzen oder gar die Gesamtheit der zürcherischen Volksschulleherschaft irgendwie bindenden Beschlüsse gefasst worden sind. Für die nachfolgenden Vorschläge zeichnen die Mitglieder der Spezialkommission des ZKLV, wobei auch die angeführten Vorbehalte zu berücksichtigen sind. — Diese Vorschläge stehen zur Diskussion.

1. Dauer der Schulpflicht

8 Jahre obligatorisch; 9. Jahr fakultativ für den Schüler, jedoch obligatorisch für die Gemeinde.

Wenn auch viele gute Gründe für die allgemeine Einführung des 9. obligatorischen Schuljahres sprechen, so darf anderseits doch nicht übersehen werden, dass auch triftige und achtenswerte Gründe dagegen angeführt werden können.

Wichtig erscheint uns heute vor allem, eine Vermittlungslösung vorzuschlagen, die wir darin sehen, dass *jedem Schüler*, also nicht nur dem Sekundarschüler, die Möglichkeit geboten werde, ein 9. Schuljahr (freiwillig) zu absolvieren, und dass deshalb die ganze Oberstufe der Volksschule entsprechend ausgebaut werde.

2. Aufteilung der Oberstufe der Volksschule

3 Schultypen: Sekundarschule (weiterhin 1.—3. Kl.), Realschule («Werkschule», 1.—3. Kl.), Abschluss-Schule (1. und 2. Kl.).

Während dem für die «normalbegabten» Schüler des 1.—6. Schuljahres *ein* Schultypus, die Primarschule — eingeteilt in Unterstufe und Realstufe oder Mittelstufe —, als ausreichend betrachtet wird, kann man im 7.—9. Schuljahr, in der Oberstufe der Volksschule, den einzelnen Schülern sicher nur dann gerecht werden, wenn *verschiedene Schultypen* zur Verfügung stehen. Diese verschiedenen gearteten Schultypen sind unter sich absolut gleichwertig, sofern sie, wie etwa außerhalb der Volksschule das Gymnasium, ihre besondere Aufgabe richtig erfüllen können.

Diese Gleichwertigkeit sollte auch darin zum Ausdruck kommen, dass die *gleiche Schulpflege* für alle Abteilungen der Oberstufe zuständig ist; gegebenenfalls müssten sie einer besondern Oberstufen-Schulpflege unterstellt werden.

Weitere Querverbindungen sollen auch geschaffen werden durch *gleichen Schulort, gemeinsame Schulhäuser*

und gemeinsamen Unterricht in geeigneten Fächern, wie z. B. Turnen und Gesang.

Die Namengebung ist nicht einfach: Einerseits sollten traditionsgebundene Bezeichnungen mit altbekanntem Begriffsinhalt nicht preisgegeben, anderseits aber müssen Benennungen gewählt werden, die auch ohne besondere historische Kenntnisse verständlich bleiben. — Bisher war die Sekundarschule der einzige Schultypus, der innerhalb der Volksschule über die Primarschule hinausführte. Da sie nicht grundlegend verändert zu werden braucht und auch ihre bisherigen Aufgaben beibehalten soll, erscheine es uns am einfachsten und vernünftigsten, *der Sekundarschule ihren Namen zu belassen*. Dies würde auch ermöglichen, dass die Bezeichnung «Realschule» anstatt «Werkschule» dem Schultypus zugesprochen würde, der seinen Schülern ja nicht einfach das «Werchen» beibringen will und auch nicht mit industriellen Werk-Schulen verwechselt werden soll.

Zwei Vorbehalte: 1. Der Präsident der Oberstufkonferenz behält die Stellungnahme seiner Konferenz vor, die auf «Werkschule» festgelegt ist. — 2. Der Präsident der Reallehrerkonferenz muss ebenfalls mit seinen Kollegen, den 4.—6.-Klass-Lehrern, Rücksprache nehmen, bevor er sich zur neuen Verwendung des Namens «Reallehrer» verbindlich äussern kann.

Ferner wird grosses Gewicht darauf gelegt, dass neben den beiden andern Schultypen eine *Abschluss-Schule* bestehe und nicht lediglich Abschlussklassen, womit auch hier der Gleichwertigkeit Ausdruck verliehen werden soll. In den Bereich der Abschluss-Schule (2. Klasse) wäre auch das in der Stadt Zürich nun definitiv eingeführte «Werkjahr» einzufügen.

Die von der Kommission fast einstimmig gewählte Dachbezeichnung «Oberstufe der Volksschule» kann den Vertreter der Oberstufenlehrer nicht befriedigen. Er würde dagegen die von seiner Konferenz seinerzeit schon einmal vorgeschlagene, jede Wertung vermeidende Neuprägung «Kreisschule» angelegentlich empfehlen.

3. Zuteilung der Schüler in die verschiedenen Abteilungen der Oberstufe

a) *Die Scheidung der Schüler nach ihrer schulischen Leistungsfähigkeit* ist das einzige Prinzip, das sowohl dem Tüchtigern wie dem Schwächeren eine möglichst gute Ausbildung gewährleisten kann. Die Leistungsfähigkeit ist weder ein «Klassenmerkmal» noch ein intellektualistisches Postulat, sondern der Ausdruck des Zusammenwirkens der verschiedensten Geisteskräfte. Im Interesse der verschiedenen Schultypen, das heisst im Interesse der verschiedenartigen Schüler kommt man nun aber um das Zugeständnis nicht herum, dass ein geistiges Gefälle einfach da ist und berücksichtigt werden will. Diese Differenzierung ist kein Urteil über den Wert des gesamten Menschen, aber eine pädagogische Notwendigkeit.

b) *Die Sekundarschule ist von den schwächsten Schülern zu entlasten*, denn sie leidet nicht unter einem «übertriebenen Intellektualismus», sondern unter Schülern, die den Anforderungen dieser Schule nicht gewachsen sind. Zahlenmässig wird es sich um 20 bis 30 % handeln.

c) *Die Realschule (Werkschule)* soll durch den Zuzug aus der Sekundarschule eine Niveauverbesserung erfahren; die heutigen «Versuchsklassen» zeigen ja immer noch ein falsches Bild, weil die gesetzlichen Grundlagen für die Entlastung der Sekundarschule fehlen, was sich hier wie dort ungünstig auswirkt.

d) *Eine Prüfung soll über die Zuteilung entscheiden*, da anders eine wirklich zuverlässige und unparteiische Beurteilung der Leistungsfähigkeit kaum möglich ist.

e) *Als Zeitpunkt dieser Prüfungen* würde mit Vorteil das letzte Quartal der 6. Klasse gewählt, damit alle Abteilungen der Oberstufe schon auf Schulbeginn gebildet und dort die Erarbeitung des neuen Pensums sofort in Angriff genommen werden könnte. Die Schüler könnten die Prüfungsnerosität, von der sie im ungewohnten Klassenverband, im neuen Schulhaus, beim fremden Lehrer oft befallen werden, im vertrauten Milieu, unter der Führung des wohlbekannten Klassenlehrers ohne Zweifel viel besser überwinden. Diesem Vorschlag entgegen steht ein Beschluss der Reallehrerkonferenz aus dem Jahre 1945. Damals wurde eine allgemeine Prüfung am Ende der 6. Klasse abgelehnt.

f) *Die Feststellung des Prüfungsergebnisses* müsste wie die Durchführung der Prüfung in erster Linie in den Händen des Klassenlehrers (Primarlehrer) liegen. Für die Beurteilung der Grenz- und Zweifelsfälle stünden ihm jedoch die das Mitspracherecht geniessenden Mitglieder einer Prüfungskommission zur Seite, d. h. je ein Vertreter der Schulabteilungen, welche die Schüler zu übernehmen haben, als Experten, sowie ein Mitglied der Schulpflege.

g) *Die Schulpflege* hätte die Anträge der Prüfungskommission entgegenzunehmen und über die Zuweisung in Sekundar-, Real- oder Abschluss-Schule *Beschluss zu fassen*, wobei es einem Schüler, der in die Sekundarschule aufgenommen werden könnte, bzw. dessen Eltern natürlich frei stünde, sich für die Realschule zu entscheiden.

h) *Das erste Quartal in der Real- oder in der Sekundarschule* ist als *Bewährungszeit* zu werten. Sollte dann festgestellt werden, dass ein Schüler den Anforderungen der betr. Schule doch nicht gewachsen wäre, könnte er (auf Grund des ersten Zeugnisses) zurückgewiesen werden, aus der Sekundarschule in die Realschule, aus der Realschule in die Abschluss-Schule oder in die 6. Klasse. Es ist klar, dass solche Rückweisungen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden müssten.

i) *Die Zuteilung in die Abschluss-Schule* ist ein besonderes Kapitel. Grundsätzlich sollten alle Schüler, welche — sei es auf Grund der Prüfung am Ende der 6. Klasse oder nach nichtbestandener Bewährungszeit — weder in die Sekundarschule noch in die Realschule aufgenommen werden können, der Abschluss-Schule zugewiesen werden, sofern sie bereits eine oder mehrere Klassen repetiert haben. Im andern Falle hätten sie die 6. Klasse zu repeterieren. Aufnahme fänden unter Umständen auch Nicht-repetenten, welche den Besuch der Abschluss-Schule einer Repetition der 6. Klasse vorziehen. Anderseits sollten die Schulpflegen aber dazu ermächtigt werden, auf Gesuch der Eltern in besondern Fällen auch dann, wenn eine frühere Repetition die Zuweisung eines Schülers in die Abschluss-Schule bedingen würde, ausnahmsweise die Repetition der 6. Klasse zuzulassen, ihn also mit den Zurückgewiesenen gleichzustellen, welche noch nie eine Klasse repeterien mussten.

k) *Das Aufnahmeverfahren* wäre im einzelnen nicht im Gesetz, sondern durch Verordnung des Erziehungsrates zu regeln, so dass es allfällig veränderten Verhältnissen leichter angepasst werden könnte.

4. Ausgestaltung der Realschule (Werkschule)

a) *Dem Klassenlehrersystem* ist hier gegenüber dem Fachlehrersystem der Vorzug zu geben. Doch sollten die Bestimmungen hierüber nicht so eng gefasst werden, dass die Entlastung älterer Lehrer in einzelnen Fächern und die Rücksichtnahme auf besondere örtliche Verhältnisse verunmöglich würden.

b) Die Koedukation wird aus erzieherischen wie aus schulorganisatorischen Gründen (z. B. Bildung der Handarbeitsabteilungen) grundsätzlich befürwortet. Geschlechtertrennung ist aber selbstverständlich für Fächer wie Turnen und Handarbeit, und für besondere Verhältnisse sollten auch weitergehende Lösungen möglich bleiben, u. a. für die 2. Klasse der Abschluss-Schule.

c) *Unterrichtsgebiete:*

Biblische Geschichte und Sittenlehre;
Deutsche Sprache;
Französische Sprache;
Rechnen;
Geometrie und geometrisches Zeichnen;
Naturkunde, Geographie und Geschichte;
Schreiben, Zeichnen und Gesang;
Turnen;
Handarbeit für Knaben und Mädchen;
Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

Der obligatorische Französischunterricht wird von den Versuchsklassenlehrern als unabdingbar gewertet. Immerhin soll das Fach für das Bestehen der Bewährungszeit nicht ausschlaggebend sein; es wäre deshalb wohl auch gut, wenn ganz schwache Fremdsprachschüler vom Besuch des Französischunterrichtes dispensiert werden könnten.

Die Algebra sollte, mindestens im Gesetz, nicht erwähnt werden. Wie weit die Schüler der Realschule im Rechenunterricht und in der Geometrie mit allgemeinen Zahlzeichen vertraut gemacht werden müssen, sollte auf Grund einer Vereinbarung mit der Gewerbeschule festgelegt werden.

d) *Unterrichtsweise (Methode).* Wir müssen eine reglementarische oder gar gesetzliche Verpflichtung auf eine bestimmte Methode ablehnen. Jeder Lehrer soll mit möglichst vielen Methoden vertraut gemacht werden; die Wahl und die Wandlung der Methode soll aber dem Lehrer wie seit jeher persönlich frei stehen.

5. Ausgestaltung der Abschluss-Schule

A. Allgemeines

1. Die Abschluss-Schule umfasst zwei Schuljahre, von denen das erste obligatorisch, das zweite fakultativ ist (8. und 9. Schuljahr).

2. Der Unterricht in der Abschluss-Schule soll den Schülern den Uebertritt in eine geordnete Tätigkeit erleichtern. Der Unterricht ist lebensnah und auf werktätiger Grundlage zu gestalten. Jede Arbeit, vor allem die Handarbeit, soll exakt und werkgerecht ausgeführt werden. Ausdauer und Beharrlichkeit sind bei allen Arbeiten zu pflegen. Ziele der Erziehung und des Unterrichtes sind: Weckung der Arbeitsfreude und Stärkung des Arbeitswillens, Gewöhnung an Ordnung und Pünktlichkeit, an Ausdauer und Gewissenhaftigkeit, Schaffung eines positiven Leistungsgefühles, Pflege und Förderung des Gemeinschaftsgedankens.

3. Die Schülerzahl einer Abschlussabteilung darf in der ersten Klasse 18, in der zweiten 16 nicht übersteigen.

4. In der 1. Klasse ist der Unterricht aus erzieherischen Gründen nach dem Klassenlehrersystem zu erteilen. In der 2. Klasse richtet sich die Organisation der Abteilungen nach örtlichen Möglichkeiten und stofflichen Gesichtspunkten.

B. Spezielle Unterrichtsziele

1. *Klasse:* Die Allgemeinbildung soll zu einem angemessenen Abschluss gebracht werden. Als Unterrichtsgebiete wählt der Lehrer Stoffe, die durch ihre Lebensnähe

und Beschaffenheit der Fassungskraft der Schüler entsprechen. Der Unterricht erstrebe nicht Vielwissen, sondern sicheres Können.

2. *Klasse:* Ihr Ziel ist die Bildung eines zuverlässigen Arbeitscharakters und die Förderung des Berufsentscheides. Die Arbeitsweise soll nach Art und zeitlicher Beanspruchung auf das Erwerbsleben vorbereiten. Auf örtliche Bedürfnisse ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

C. Lehrmittel

Für die Abschlussklassen sollen besondere, der Stufe angepasste Lehrmittel geschaffen werden. Bis zu ihrer Erstellung können mit Genehmigung der Erziehungsdirektion andere, für die Stufe geeignete Lehrmittel verwendet werden.

6. Besondere Verhältnisse in den Landgemeinden

Die Bildung von Sekundar- und Realschulen sollte überall möglich sein. Wo die örtlichen Verhältnisse die Bildung einer selbständigen Abschluss-Schule nicht gestatten, ist ein kreisweiser Zusammenschluss anzustreben. In ausserordentlichen Fällen muss indessen die Gemeinde durch die Erziehungsdirektion von der Führung einer besondern Abteilung für Abschluss-Schüler entbunden werden können. Die Schüler müssten dann der Realschule zugewiesen werden. Aber selbst dann wären die Abschluss-Schüler in der Absenzenliste auszuscheiden, und sie müssten auch ein besonderes Zeugnis erhalten, damit eine Verwischung der Grenze zwischen Realschule und Abschluss-Schule unter allen Umständen vermieden wird.

7. Auswahl und Ausbildung der Lehrkräfte für die Oberstufe

a) *Sekundarlehrer:* wie bisher.

b) *Reallehrer:* Voraussetzung für die Wählbarkeit als Reallehrer soll wie für den Sekundarlehrer die Wählbarkeit als zürcherischer Primarlehrer sein. Für die besondere Ausbildung sodann müsste mit einer zusätzlichen Studienzeit von zwei Jahren gerechnet werden. Dazu käme ein Fremdsprachaufenthalt, wie er von den Sekundarlehrern verlangt wird. Die Ausbildung zum Reallehrer hätte folgende Gebiete zu umfassen:

- aa) wissenschaftliche Weiterbildung,
- bb) besondere methodisch-didaktische Ausbildung,
- cc) handwerklich-praktische Ausbildung, welche als integrierender Bestandteil der gesamten Weiterbildung zu betrachten wäre.

c) *Abschluss-Lehrer.* Nach einer mindestens 3- bis 5jährigen Praxis als Primarlehrer hätte die zweijährige Weiterbildung neben der gründlichen handwerklich-praktischen Ausbildung besonders eine möglichst gute heilpädagogische Schulung zu gewährleisten.

d) *Ort der Ausbildung.* Aus psychologischen, aber auch aus praktischen Gründen kann eine Angliederung ans Oberseminar nicht in Frage kommen.

e) *In der Übergangszeit* müssten Lehrer, die bisher mit Erfolg an der Oberstufe der Primarschule unterrichteten, als Reallehrer von der Realschule übernommen werden können. Für die Abschluss-Schule wäre eine analoge Regelung zu treffen.

8. Unterrichtsverpflichtung und Besoldung

Die Lehrkräfte der Oberstufe (Sekundarlehrer, Reallehrer und Abschlusslehrer) sind nach Unterrichtsverpflichtung und Besoldung gleichzustellen.

9. Allgemeines

In Gesetzen sollten nur Grundsätze und allgemeine Richtlinien festgelegt werden.

Das bedingt allerdings, dass auch schon sehr weitgehend Klarheit darüber besteht, was Verordnungen, Reglemente und Lehrpläne enthalten sollen.

Die Volksschulgesetz-Kommission des ZKLV wird sich deshalb in ihren kommenden Sitzungen mit wesentlichen Detailfragen, wie der Ausgestaltung der Lehrpläne, befassen, und dann die Ergebnisse der neuen Beratungen in einer zweiten Uebersicht zusammenstellen.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

15. Sitzung, II. Teil, 11. Juni 1953, Zürich

Eine Delegation des Kantonalvorstandes hat mit dem Synodalvorstand den Modus für die Vorbereitung der an der nächsten Synodalversammlung fälligen Ersatzwahl in den Synodalvorstand besprochen.

Von Kollege A. Müller, Präsident des Lehrervereins Zürich, ist eine Denkschrift über die Volkswahl der Lehrer erschienen. (Siehe «Päd. Beob.» Nr. 9, vom 19. Juni 1953.)

Die Personalverbändekonferenz beschloss, in ihrer Eingabe an die kantonsrätliche Kommission betreffend Erhöhung der Teuerungszulagen für die staatlichen Rentenbezüger an den in ihrer Eingabe vom 27. Mai an die Finanzdirektion erhobenen Forderungen festzuhalten, mit Ausnahme von § 2, Abs. 1, worin der geforderte Minimalbetrag von Fr. 1500.— auf Fr. 1400.— reduziert wird, um die Relation zu den Prozentzahlen zu wahren. (Der regierungsrätliche Antrag sieht Fr. 1200.— vor.) (Siehe «Päd. Beob.» Nr. 7 vom 8. Mai 1953.)

Zur Weiterführung der Beratungen über die Teilrevision des Volksschulgesetzes wird auf den 25. Juni 1953 die Kommission des ZKLV einberufen. Zu dieser Sitzung sollen außerdem die sechs Kollegen, die dem Kantonsrat angehören, der Leiter des Werkjahres in Zürich und die Vertreter der Synode im Erziehungsrat eingeladen werden.

Der Kantonalvorstand bemüht sich eifrig um die gütliche Beilegung eines Streites zwischen einer Kollegin und einem Kollegen in einer kleinen Gemeinde des Unterlandes.

Finanzdirektion und Verwaltung der Beamtenversicherungskasse halten nachdrücklich an ihrer Auffassung fest, dass die im Bericht über die 11. Sitzung des Kantonalvorstandes erwähnte Lehrerin am 1. Januar 1950 nur freiwilliges Mitglied der Witwen- und Waisenstiftung gewesen sei und deshalb nicht automatisch in die Beamtenversicherungskasse übernommen werden könne. Es komme für sie nur eine Neuaufnahme mit den reglementarischen Einkaufssummen in Frage. Eine Verzögerung der Aufnahme bis zum Frühjahr 1953 habe sich ergeben, weil jeder der 3500 Fälle einzeln geprüft worden sei und die Spezialfälle zurückgestellt werden mussten. Wie weit unter diesen Umständen der Rekurs an den Regierungsrat Erfolg haben wird, bleibt fraglich.

16. Sitzung, 18. Juni 1953, Zürich

Die Bemühungen um die Schlichtung des Streites zwischen der Kollegin und dem Kollegen (siehe Bericht über die 15. Sitzung) gehen weiter. Es ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten, da bereits der Friedensrichter, das Bezirksgericht, die Bezirksschulpflege und die Erziehungsdirektion angerufen worden sind.

An der Delegiertenversammlung des kantonal-zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten ist auf Antrag der Delegiertenversammlung des ZKLV Kollege Alex Zeitz, Zürich, in den Zentralvorstand des KZVF gewählt worden.

Der Kantonalvorstand begrüßt die Absicht der Redaktion der «Schweizerischen Lehrerzeitung», im Verlaufe des Herbstanfangs in einer Sondernummer der «SLZ» die Probleme der Reorganisation der Oberstufe zur Sprache zu bringen und von verschiedenen Seiten besprechen zu lassen.

Eugen Ernst
(Fortsetzung folgt.)

Erhöhung der Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger

Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. September 1953

Bezirk	Ja	Nein
Zürich	40 542	15 026
Affoltern	897	1 430
Horgen	4 444	3 388
Meilen	2 962	2 046
Hinwil	3 049	3 039
Uster	2 465	2 194
Pfäffikon	1 446	2 000
Winterthur	8 929	6 395
Andelfingen	1 317	1 677
Bülach	2 483	2 450
Dielsdorf	962	1 389
Militärstimmen	80	86
Kanton Zürich	69 576	41 120

Die eindeutige Zustimmung zur Abänderung des Gesetzes über die Teuerungszulagen an die Bezüger staatlicher Renten und Ruhegehälter erfüllt uns mit freudiger Genugtuung.

Am 1. Oktober 1950 war das neue Teuerungszulagengesetz zwar angenommen worden, obwohl die Evangelische Volkspartei und der Landesring der Unabhängigen lediglich Stimmfreigabe beschlossen hatten, doch war das Abstimmungsergebnis in sieben Bezirken negativ. Das günstige Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen (14:10) war nur dank den (zum Teil starken) Mehrheiten in den Bezirken Zürich, Horgen, Meilen und Winterthur zustandegekommen. Mit Widerständen musste deshalb auch bei der Abstimmung über die Revision des Teuerungszulagengesetzes gerechnet werden.

Nun sind aber am 13. September 1953 für die Erhöhung der Teuerungszulagen gegenüber je 10 Nein-Stimmen nicht nur 14, sondern beinahe 17 «Ja» abgegeben worden, und den vier oben genannten Bezirken haben sich drei weitere zugesellt, die ebenfalls annehmende Mehrheiten aufbrachten, Hinwil und Bülach allerdings nur mit sehr knappem Ja-Ueberschuss. Verwerfende Mehrheiten mussten nach wie vor aus den vier ländlichen Bezirken Affoltern, Pfäffikon, Andelfingen und Dielsdorf gemeldet werden.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass eine eindrückliche Mehrheit der diesmal von allen politischen Parteien ausgegebenen Ja-Parole gefolgt ist und in erfreulicher Aufgeschlossenheit eine Aufbesserung gewährt hat, auf die vor allem zahlreiche Witwen, aber auch viele andere Rentenbezüger leider dringend angewiesen sind.

E. W.